

91/5144/ME 1 von 3

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 26 1013/2-II/4/84/25

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Zivildienstgesetz
geändert werden soll
(Zivildienstgesetz-Novelle 1984)

Himmelpfortgasse 4-8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 52 35 11, 52 95 67 / KI. 288

Durchwahl

Sachbearbeiter:
OR Dr. Riepl

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	
Z. 26	1013/2-II/4/84/25
Datum	15. FEBRUAR 1984
Von	1984-02-20
Dr. Klavac	

An das
Präsidium des
Nationalrates

W i e n

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum zitierten Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Inneres im Sinne der EntschlieBung des Nationalrates aus Anlaß der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl. Nr. 178/61, zu übermitteln.

1984 02 15

Der Bundesminister:

Dr. Salcher

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Dr. Klavac

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Z. 26 1013/2-II/4/84

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Zivildienstgesetz
geändert werden soll
(Zivildienstgesetz-Novelle 1984)
Z.Z. vom 10. Jänner 1984,
Zl. 94.103/30-III/5/83

Himmelportgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 52 35 11, 52 95 67 / Kl. 288
Durchwahl

Sachbearbeiter:
OR Dr. Riepl

An das
Bundesministerium
für Inneres

W i e n

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich mitzuteilen, daß es gegen den mit bezogener do. Note übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz geändert wird (Zivildienstgesetz-Novelle 1984) keinen Einwand erhebt.

Folgende redaktionelle Fehler wären jedoch aufzuzeigen:

1. Im Vorblatt zu den Erläuterungen sollte es unter Pkt. C in der 3. Zeile richtig heißen: "Auflassung von entbehrlich gewordenen Bestimmungen."
2. In der Gegenüberstellung der dzt. geltenden und der vorgesehenen Fassung wäre auf der S. 5 jeweils in der 2. Zeile der Bestimmung des Abs. 6 das Wort "Antragsteller" durch den Begriff "Antrag" zu ersetzen.
3. In der Gegenüberstellung wären weiters auf der S. 9 im § 6 Abs. 7 der vorgesehenen Fassung in der 9. bzw. 10. Zeile nach dem Wort Beschränkung, die Worte "der Auskunftspflicht vorsehen. Diese Beschränkung" einzufügen.
4. Im selben Abs. wäre das Tilgungsgesetz richtig mit der Jahreszahl 1972 und nicht mit 1982 zu zitieren.

./.

- 2 -

5. In der Gegenüberstellung auf S. 11 sollte es bei der vorgesehenen Fassung des § 13a Abs. 1 in der 1. Zeile "von" statt "vor" heißen.

25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates direkt zugeleitet.

1984 02 15

Der Bundesminister:

Dr. Salcher

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

